

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen der Gemeinde

Der Gemeinderat hat am 08.07.2024 folgende Entgelt- und Benutzungsordnung für die Sportanlagen beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

1. Die Sportanlagen sind öffentliche Einrichtungen und stehen im Eigentum der Gemeinde Unterensingen. Sie sind öffentliches Vermögen und als solches pfleglich und schonend zu behandeln.
2. Die Sportanlagen stehen in erster Linie dem Schul- und Vereinssport zur Verfügung. Für Übungszwecke können sie an öffentliche Vereine und vereinsähnliche Organisationen vermietet werden. Darüber hinaus können sie auch für örtliche und überörtliche Sportveranstaltungen zur Verfügung stehen.
3. Bei den in Ziffer 2 genannten Institutionen ist Ortsansässigen bei Terminüberschneidungen soweit wie möglich Vorrang einzuräumen.
4. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sportanlage besteht nicht.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

1. Die Verwaltung obliegt der Gemeindeverwaltung.
2. Die laufende Aufsicht ist Aufgabe des Hausmeisters, der darüber wacht, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung eingehalten werden. Seine Anordnungen sind zu befolgen. Die Aufsichtspflicht der Lehrer, der Übungs- und Veranstaltungsleiter bleibt davon unberührt.

§ 3 Unterricht und Übungsbetrieb (Regelbelegung)

1. Die Sportanlagen werden der Schule, den Vereinen und vereinsähnlichen Organisationen nach einem gesonderten Belegungsplan zur Nutzung für sportliche Zwecke überlassen.

Der Belegungsplan wird von der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit den Beteiligten aufgestellt. Stehen grundsätzliche Änderungen an oder kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Bürgermeister. Ein Anspruch auf eine bestimmte Belegungszeit besteht nicht. Der Belegungsplan kann deshalb von der Gemeindeverwaltung in Einzelfällen geändert werden, sofern besondere Gründe vorliegen.

2. Der Belegungsplan ist für die Benutzer verbindlich. Die festgelegten Übungszeiten sind einzuhalten. Die Benutzung der Sportanlagen endet im Rahmen des Belegungsplanes und bei Sportveranstaltungen in der Regel spätestens um 22.00 Uhr. Betriebsschluss ist um 22.30 Uhr, d.h. zu diesem Zeitpunkt müssen alle Personen die Sportanlage bzw. die Dusch- und Umkleieräume in der Bettwiesenhalle verlassen haben. Fällt die Benutzung einmal aus, so ist der Hausmeister rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen.
3. Die Aufnahme eines Benutzers in den Belegungsplan gilt als vertragsmäßige Überlassung. Der Benutzer anerkennt mit der Zustellung des Benutzungsplanes die Bestimmungen dieser Ordnung an. Die Sportplätze mit sämtlichen Einrichtungen und Geräten wird durch den Benutzungsplan dem Benutzer in dem bestehenden, ihm bekannten Zustand überlassen. Die Überlassung gilt als ordnungsgemäß, wenn der Vertragsnehmer Mängel nicht unverzüglich und spätestens vor der Benutzung beim Hausmeister geltend macht.

4. Die Übungszeiten der Grundschule werden von der Schulleitung in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung festgelegt.
5. Vereinseigene Sportgeräte dürfen nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung in die Sportanlage eingebracht werden. Sie sind als Vereinseigentum zu kennzeichnen. Sportgeräte und Einrichtungen dürfen ohne besondere Erlaubnis der Gemeindeverwaltung nicht von der Sportanlage entfernt werden.
6. Die Benutzer der Sportanlage haben elektronische Schlüssel, so dass die Sportanlage vom jeweiligen Nutzer/Übungsleiter vor Übungsbeginn geöffnet und nach Ende des Übungsbetriebs wieder geschlossen wird. Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, bei grob fahrlässigen Verstößen oder starken Verunreinigungen/Beschädigungen der Sportanlage die elektronischen Schlösser auszulesen.
7. Sportgeräte dürfen erst nach Freigabe durch den Sportlehrer oder Übungsleiter benutzt werden. Diese sind für die Betriebssicherheit und ordnungsgemäße Anbringung und Befestigung der Geräte verantwortlich. Etwaige Mängel sind sofort dem Hausmeister zu melden. Die Geräte sind nach der Benutzung ordnungsgemäß aufzuräumen. Die Tore sind vom Spielfeld zu entfernen.
8. Die Benutzer haben beim Verlassen der Sportanlage, der Nebenräume und der Umkleidekabinen in der Bettwiesenhalle darauf zu achten, dass die Wasserhähne abgestellt, die elektrische Beleuchtung ausgeschaltet ist und die Türen/Tore abgeschlossen werden. Die Umkleidekabinen sind besenrein zu verlassen.

§ 4 Schließzeiten

1. Die Sportanlage bleibt grundsätzlich zu Weihnachten und Ostern, sowie an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Bei Brückentagen nach Christi Himmelfahrt und Fronleichnam bleibt die Sportanlage freitags für den Übungsbetrieb geschlossen. Ergibt sich am Tag der Deutschen Einheit (03.10.) oder Allerheiligen (01.11.) ein weiterer Brückentag (Montag oder Freitag) bleibt die Sportanlage an diesem Tag ebenfalls für den Übungsbetrieb geschlossen.
2. Zusätzlich bleiben die Sportanlagen vom 24.12. bis 01.01. geschlossen.
3. Der obere und der untere Sportplatz sind jeweils 3 Wochen in den Sommerferien gesperrt.
4. Ausnahmen für Veranstaltungen sowie für den Übungsbetrieb können in begründeten Einzelfällen durch die Gemeindeverwaltung zugelassen werden.
5. Während der Hauptpflege durch externe Firmen sowie bei größeren Instandsetzungsarbeiten können die Sportplätze nicht benutzt werden. Dies wird den Benutzern von der Gemeindeverwaltung jeweils rechtzeitig mitgeteilt.

§ 5 Vermietung für Veranstaltungen

1. Die Gemeindeverwaltung (Vermieterin) stellt die Sportanlagen den Benutzern (Mietern) im Wege der Vermietung zur Verfügung. Sie darf nur für den im Mietvertrag genannten Zweck benutzt werden.
2. Der Abschluss eines Mietvertrages ist schriftlich mindestens sechs Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen. Aus einer fernmündlich, mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung und aus einem eingereichten Antrag kann ein Rechtsanspruch auf späteren Vertragsabschluss nicht hergeleitet werden. Erst die Bestätigung über die Annahme des Antrages durch die Gemeindeverwaltung bindet Mieter und Vermieter.
3. Vom Mietvertrag abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Gemeindeverwaltung schriftlich bestätigt wurden.
4. Veranstalter ist der Mieter. Untervermietung ist nicht zulässig.

§ 6 Rücktritt vom Mietvertrag

1. Der Mieter kann vom Mietvertrag zurücktreten. Erfolgt die Mitteilung über den Rücktritt innerhalb 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin an die Gemeindeverwaltung, werden 50 % der anfallenden Gebühr erhoben.
In begründeten Fällen kann zur Vermeidung unbilliger Härten von der Erhebung des Mietkostenanteils ganz oder teilweise abgesehen werden.
2. Die Gemeindeverwaltung kann vom Mietvertrag zurücktreten, wenn die Sportanlage aus unvorhergesehen wichtigen Gründen für eine im überwiegend öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt wird oder wegen Beschädigung / dringenden Reparaturen nicht genutzt werden kann.

Außerdem wenn bei einer Veranstaltung Ausschreitungen oder nicht genehmigte Demonstrationen zu erwarten sind. Des Weiteren sind verbotene Organisationen von der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen ausgeschlossen.

§ 7 Benutzungsbestimmungen

1. Die Sportanlage wird mit den beweglichen Gegenständen vom Hausmeister dem Mieter übergeben. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Mieter etwa festgestellte Mängel nicht unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung oder Hausmeister geltend macht. Die Sportplätze sind am letzten Abend der Veranstaltung bis 22.00 Uhr an die Gemeinde zurückzugeben. Dabei wird vom Hausmeister festgestellt, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist. Für etwaige Mängel wird Kostenersatz berechnet.
2. Der Ablauf der Veranstaltung ist bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch eine Woche vor dem Veranstaltungstermin mit der Gemeindeverwaltung festzulegen.
3. Übernachtungen auf dem Sportplatz sind im Einzelfall möglich. Diese müssen jedoch mit der Nutzung des Sportgeländes im Zusammenhang stehen.

§ 8 Besondere Pflichten der Benutzer

1. Der Benutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat die allgemeine Verpflichtung, dass stets Ordnung, Sauberkeit und insbesondere Ruhe bewahrt wird.
2. Der Benutzer hat außerdem alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, sowie die ordnungs- und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Der Veranstalter verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
3. Der Benutzer hat den Beauftragten der Gemeindeverwaltung auch während den Veranstaltungen unentgeltlich den Zutritt zu den angemieteten Anlagen zu gestatten.

§ 9 Bedienung von Anlagen

Die Lautsprecher-, Beregnungs- und Flutlichtanlage dürfen nur durch den Hausmeister selbst oder von ihm eingewiesenen Vertretern des Benutzers, sowie sonstigen Vertretern der Gemeinde bedient werden.

§ 11 Überlassung der Ausstattung und des Zubehörs

Findet auf den Sportplätzen eine Veranstaltung mit Bewirtung statt, kann die Küche der Bettwiesenhalle separat angemietet werden. Zubehör der Einrichtung steht dem Vertragsnehmer zur Verfügung. Der Benutzer hat auf eine pflegliche Nutzung zu achten und die Gegenstände in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Beschädigungen an der Einrichtung und am Zubehör sind unverzüglich dem Hausmeister mitzuteilen. Für etwaige Mängel wird Kostenersatz berechnet.

§ 12 Ordnungsvorschriften

1. Bis zur Abnahme der Sportanlage durch den Hausmeister hat ein verantwortlicher Vertreter des Veranstalters anwesend zu sein.
2. Der Hausmeister ist berechtigt, Besucher nach Eintritt der Sperrzeit aus dem Sportgelände zu verweisen.
Bei einer wesentlichen Überschreitung des festgesetzten Veranstaltungsendes ist der Hausmeister von der Gemeindeverwaltung dazu angehalten, die Polizei zu benachrichtigen.
3. Die Umkleieräume in der Bettwiesenhalle sind besenrein zu verlassen.
Beim Verlassen der Umkleieräume ist darauf zu achten, dass die Wasserhähne abgestellt, das Licht gelöscht, die Fenster geschlossen und die verschließbaren Türen zugesperrt werden.
4. In sämtlichen öffentlichen Einrichtungen besteht ein generelles Rauchverbot.

§ 13 Haftung

1. Der Benutzer stellt den Eigentümer von etwaigen eigenen Haftungsansprüchen oder von Haftungsansprüchen Dritter frei. Nur wenn die Schadensursache auf mangelhafte Beschaffenheit der Räume, Ausstattung oder auf grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem, schuldhaftem Verhalten des Eigentümers oder seiner Vertreter zurückzuführen ist, übernimmt der Eigentümer die gesetzliche Schadenshaftung.
2. Sportlehrer und Übungsleiter haben die Geräte vor deren Benutzung zu überprüfen. Geräte mit erkennbaren Mängeln dürfen nicht verwendet werden. Die Haftung der Sportlehrer und Übungsleiter erstreckt sich auf die falsche Verwendung von mängelfreien Geräten. Sportgeräte dürfen nur für die Sportart benutzt werden, für die sie geeignet sind, ansonsten haftet bei Beschädigungen und Unfällen voll die verantwortliche Person.
3. Bei Veranstaltungen und Benutzung jeglicher Art haftet der einzelne Veranstalter (Mieter) bzw. Benutzer für alle Schäden, die der Gemeindeverwaltung an der überlassenen Einrichtung durch die Nutzung entstehen. Die Gemeindeverwaltung kann vor Genehmigung einer Veranstaltung den schriftlichen Nachweis einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung verlangen, die, falls die Gemeindeverwaltung es für notwendig hält, auch Vermögensschäden abdecken muss. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Veranstalters (Mieters) bzw. des Benutzers zu beseitigen. Der Nutzer übernimmt die gesetzliche Haftpflicht für alle Schäden. Insbesondere ist der Nutzer zum Schadensersatz verpflichtet bei Fehlbeständen, Beschädigungen sowie Verschmutzungen.
4. Für abhanden gekommene oder liegengebliebene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Dasselbe gilt für die vom Veranstalter, den Besuchern und den sonstigen Benutzern eingebrachten Gegenstände.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der für den Eigentümer zuständige Ort bzw. das Amtsgericht.

§ 15 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Sportanlagen sind die jeweils vom Gemeinderat festgesetzten Entgelte zu entrichten. Der Bürgermeister kann die Entgelte im Ausnahmefall erlassen oder reduzieren.

Für die Überlassung werden die nachfolgend aufgeführten Entgelte erhoben.

a) Übungsbetrieb Sportanlagen

	pro Jahr	pro Einzelstunde
<u>Sportplatz</u> für eine Wochenstunde		
Incl. 2 Umkleidekabinen in der Bettwiesenhalle		
a) für hiesige Vereine und Gruppierungen	375,00 €	7,81 €
b) für hiesige Kinder- und Jugendgruppen		
b1) ab 01.01.2025	22,92 €	0,48 €
b2) ab 01.01.2026	34,38 €	0,72 €
b3) ab 01.01.2027	45,84 €	0,96 €
c) für auswärtige Vereine/Gruppierungen/Firmen	675,00 €	14,06 €

b) Veranstaltungen

incl. Auf- und Abbau	bis 5 Std.	ab 5 Std.
a) Örtliche Vereine/Sportgemeinschaften	63,00 €	84,00 €
b) Jugendliche		
b1) ab 01.01.2025	2,39 €	6,69 €
b2) ab 01.01.2026	3,58 €	10,03 €
b3) ab 01.01.2027	4,78 €	13,37 €
c) Auswärtige Vereine	126,00 €	168,00 €

c) Die **Stromkosten für die Flutlichtanlage** werden nach tatsächlichem Verbrauch in Rechnung gestellt.

d) Nutzung Küche BWH

a) Nutzung Küche BWH Erwachsene	pro Tag	50,00 €
b) Nutzung Küche BWH Kinder und Jugendliche	pro Tag	5,00 €

d) Mehrwertsteuer

Zuzüglich zu den anfallenden Entgelten wird die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe in Rechnung gestellt.

§ 16 Entgeltschuldner

1. Schuldner der Entgelte ist der Veranstalter und der Antragsteller.
2. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Bei den erhobenen Gebühren handelt es sich um privatrechtliche Entgelte.
4. Die Sportanlagen samt Umkleide/Duschanlagen in der Bettwiesenhalle stehen der Schule kostenlos zur Verfügung

§ 17 Entstehen und Fälligkeit

1. Die Gebühren für den Übungsbetrieb werden halbjährlich zum 30.06. bzw. 31.12 abgerechnet.
2. Das Benutzungsentgelt und ggf. der Kostenersatz entstehen mit Abschluss des Mietvertrages.
3. Das Entgelt nach § 15 ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung kostenfrei an die Gemeindekasse zu bezahlen.

§ 18 Zuwiderhandlungen

Benutzer bzw. Veranstalter, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung - trotz wiederholter schriftlicher Verwarnung - verstoßen, kann der Ausschluss von der Einrichtung auf bestimmte Zeit ausgesprochen oder ein Zwangsgeld auferlegt werden. Der Ausschluss kann auch erteilt werden, wenn gegen die Bestimmungen einer vergleichbaren Einrichtung des Eigentümers entsprechend verstoßen wurde.

Der Eigentümer kann gegenüber Benutzern bzw. Veranstaltern, die gegen die Bestimmung dieser Benutzungsordnung verstoßen, ein Zutrittsverbot zu dieser Einrichtung und zu ähnlichen Einrichtungen des Eigentümers verfügen. Ein Zutrittsverbot ist für den Benutzer bzw. Veranstalter verbindlich, wenn er schriftlich hierüber informiert worden ist.

§ 19 Schlussvorschriften

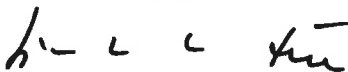
Brandwache, Ordnungsdienst, Sanitätsdienst, Anmeldung bei der GEMA und dgl. ist Sache des Benutzers. Für evtl. entstandene Kosten kann die Gemeinde Unterensingen nicht verantwortlich gemacht werden.

Die Gemeindeverwaltung kann eine Brandwache durch die Freiwillige Feuerwehr Unterensingen und andere Sicherheitsdienste verlangen.

§ 20 Inkrafttreten

Die vorstehende Benutzungsordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Unterensingen, den 08.07.2024



 Friz
Bürgermeister